



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Nolte AfD**
vom 31.07.2024

Verbindungen zwischen den BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern und Linksextremisten und Linksradikalen?

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über organisatorische Verbindungen zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern mit linksextremen und linksradikalen Gruppen (zum Verständnis, gemeint sind Antifa-Gruppen, Postautonome, radikale Hochschulgruppen, Letzte Generation, VVN-BdA, Rote Hilfe etc.)? 3
- 1.2 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass linksextreme und linksradikale Gruppen Einfluss auf die politische Ausrichtung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seit 2000 in Bayern haben? 3
- 1.3 Wie viele Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach Kenntnis der Staatsregierung sind auch aktiv in linksextremen und linksradikalen Gruppen (bitte Angabe seit 2000)? 3
- 2.1 Welche gemeinsamen Veranstaltungen zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und linksextremen und linksradikalen Gruppen wurden seit 2000 in Bayern registriert (bitte nach Datum, Ort und Teilnehmeranzahl aufschlüsseln)? 3
- 2.2 Welche Aktionen und Kampagnen wurden seit 2000 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit linksextremen und linksradikalen Gruppen durchgeführt (bitte nach Datum, Ort und Teilnehmeranzahl aufschlüsseln)? 3
- 2.3 Präsentieren sich Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung mit linksextremen und linksradikalen Gruppen in sozialen Netzwerken und im Internet gemeinsam (gemeint sind hier auch Solidaritätsbekundungen zu Straftaten und Straftätern, wie die „Hammer-Bande“)? 3
- 3.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob und ggf. inwiefern BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern seit 2000 zur Rekrutierung oder Bildung von linksextremen und linksradikalen Gruppen (bitte nach Datum und Projekten aufschlüsseln) beitragen? 4

3.2	Liegen Erkenntnisse vor, dass BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern seit 2000 für linksextreme und linksradikale Gruppen finanziell oder materiell Unterstützung leisten (bitte nach Datum, Art der Unterstützung aufschlüsseln)?	4
3.3	Nehmen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung seit 2000 führende Rollen in linksextremen und linksradikalen Gruppen ein?	4
4.1	Welche aus Sicht der Staatsregierung sicherheitsrelevanten Vorfälle seit 2000 sind im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und linksextremen und linksradikalen Gruppen aufgetreten?	4
4.2	Wurden strafrechtliche Untersuchungen im Zusammenhang mit der Vernetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und linksextremen und linksradikalen Gruppen eingeleitet?	4
5.1	Wie wird die Teilnahme von Mandatsträgern und Funktionsträgern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an linksextremen und linksradikalen Veranstaltungen durch die Sicherheitsbehörden dokumentiert und bewertet?	5
5.2	Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass sich Mitglieder der Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seit 2000 mit linksextremen und linksradikalen Gruppen engagieren (bitte Angabe der Personenanzahl)?	5
5.3	Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass sich Mitglieder der Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seit 2000 mit linksextremen und linksradikalen Gruppen solidarisieren (bitte Angabe der Personenanzahl, Anlässe, Gruppen)?	5
6.1	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor, dass Abgeordnete der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Mitglieder einer linksextremen und linksradikalen Gruppierung beschäftigen (bitte Angabe der Anzahl der Abgeordneten und Anzahl der infrage kommenden Personen)?	6
6.2	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor, dass die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mitglieder einer linksextremen und linksradikalen Gruppierung beschäftigt (bitte Angabe der Anzahl der infrage kommenden Personen)?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 21.08.2024

Vorbemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Fragestellungen verwendeten Begriffe radikal oder extrem keine verfassungsschutzrechtlichen Kategorien sind und daher für die Frage, ob der Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) eröffnet ist, ohne rechtliche Relevanz sind. Gegenstand des Beobachtungsauftrags des BayLfV sind gemäß Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker (extremistische Bestrebungen), gerichtet sind.

- 1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über organisatorische Verbindungen zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern mit linksextremen und linksradikalen Gruppen (zum Verständnis, gemeint sind Antifa-Gruppen, Postautonome, radikale Hochschulgruppen, Letzte Generation, VVN-BdA, Rote Hilfe etc.)?**
- 1.2 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass linksextreme und linksradikale Gruppen Einfluss auf die politische Ausrichtung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seit 2000 in Bayern haben?**
- 1.3 Wie viele Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach Kenntnis der Staatsregierung sind auch aktiv in linksextremen und linksradikalen Gruppen (bitte Angabe seit 2000)?**
- 2.1 Welche gemeinsamen Veranstaltungen zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und linksextremen und linksradikalen Gruppen wurden seit 2000 in Bayern registriert (bitte nach Datum, Ort und Teilnehmeranzahl aufschlüsseln)?**
- 2.2 Welche Aktionen und Kampagnen wurden seit 2000 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Verbindung mit linksextremen und linksradikalen Gruppen durchgeführt (bitte nach Datum, Ort und Teilnehmeranzahl aufschlüsseln)?**
- 2.3 Präsentieren sich Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung mit linksextremen und linksradikalen Gruppen in sozialen Netzwerken und im Internet gemeinsam (gemeint sind hier auch Solidaritätsbekundungen zu Straftaten und Straftätern, wie die „Hammer-Bande“¹)?**

¹ <https://www.nzz.ch/schweiz/experte-zu-schweizer-verbindungen-zur-extremistischen-hammerbande-deutsche-und-schweizer-linksextreme-spannen-seit-langem-zusammen-id.1773293>

- 3.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob und ggf. inwiefern BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern seit 2000 zur Rekrutierung oder Bildung von linksextremen und linksradikalen Gruppen (bitte nach Datum und Projekten aufschlüsseln) beitragen?**
- 3.2 Liegen Erkenntnisse vor, dass BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern seit 2000 für linksextreme und linksradikale Gruppen finanziell oder materiell Unterstützung leisten (bitte nach Datum, Art der Unterstützung aufschlüsseln)?**
- 3.3 Nehmen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung seit 2000 führende Rollen in linksextremen und linksradikalen Gruppen ein?**

Die Fragen 1.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird zunächst auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterliegt nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV im o. g. Sinn. Im BayLfV findet jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften (insbesondere in Parteien) von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder in extremistischen Gruppierungen statt.

- 4.1 Welche aus Sicht der Staatsregierung sicherheitsrelevanten Vorfälle seit 2000 sind im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und linksextremen und linksradikalen Gruppen aufgetreten?**

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMd-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

- 4.2 Wurden strafrechtliche Untersuchungen im Zusammenhang mit der Vernetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und linksextremen und linksradikalen Gruppen eingeleitet?**

Im Falle eines Anfangsverdachts einer strafbaren Handlung wird diese polizeilicherseits aufgrund des Legalitätsprinzips bei Bekanntwerden konsequent strafrechtlich verfolgt.

5.1 Wie wird die Teilnahme von Mandatsträgern und Funktionsträgern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an linksextremen und linksradikalen Veranstaltungen durch die Sicherheitsbehörden dokumentiert und bewertet?

Es erfolgt keine systematische Erfassung der diesbezüglichen Daten durch die Bayerische Polizei. Die Bewertung der Teilnahme von Mandats- und Funktionsträgern der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an diesbezüglichen Veranstaltungen und Versammlungen obliegt der Staatsregierung zudem nicht.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 3.3 verwiesen.

5.2 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass sich Mitglieder der Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seit 2000 mit linksextremen und linksradikalen Gruppen engagieren (bitte Angabe der Personenanzahl)?

5.3 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass sich Mitglieder der Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seit 2000 mit linksextremen und linksradikalen Gruppen solidarisieren (bitte Angabe der Personenanzahl, Anlässe, Gruppen)?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 134, 141 ff) unterliegt die Beobachtung von Abgeordneten wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz [GG]) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Für die Beobachtung von Mandatsträgern gilt eine besondere Beobachtungsschwelle. Dieser Schutzbereich des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG umfasst außer Mitgliedern des Deutschen Bundestags auch Mitglieder des Landtags und des Europaparlaments.

Nach dieser Rechtsprechung ist eine Beobachtung von parlamentarischen Mandatsträgern nur zulässig, wenn sie erforderlich ist und die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass dem Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder anderer von Art. 3 BayVSG i. V. m. § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz umfasster Schutzgüter der Vorrang vor den Rechten des betroffenen Abgeordneten gebührt. Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft. Die Beobachtung von Personen ist nach Erringung eines Mandats in der Regel einzustellen, wenn eine Einzelfallprüfung ergibt, dass keine hinreichend gewichtigen Anhaltspunkte für ein Überschreiten der o. g. besonderen Beobachtungsschwelle vorliegen.

Kein parlamentarischer Mandatsträger des Landtags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterliegt dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 3.3 verwiesen.

- 6.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor, dass Abgeordnete der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Mitglieder einer linksextremen und linksradikalen Gruppierung beschäftigen (bitte Angabe der Anzahl der Abgeordneten und Anzahl der infrage kommenden Personen)?**
- 6.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor, dass die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mitglieder einer linksextremen und linksradikalen Gruppierung beschäftigt (bitte Angabe der Anzahl der infrage kommenden Personen)?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung sowie auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 3.3, 5.2 und 5.3 verwiesen.

Ergänzend ist, unabhängig von einer möglichen Parteizugehörigkeit der jeweiligen Mitarbeiter, auszuführen, dass für Regelanfragen hinsichtlich Mitarbeitern von Abgeordneten oder Fraktionen des Landtags an das BayLfV keine Rechtsgrundlage existiert. Zur Erfüllung seines gesetzlichen Beobachtungsauftrags speichert das BayLfV Namen und Daten von Personen (d. h. personenbezogene Daten) im Übrigen nur in dem Umfang, wie dies für die Einschätzung und Beurteilung verfassungsfeindlicher Bestrebungen erforderlich ist. Dies gilt auch für Gruppenbestrebungen bzw. den ihnen angehörenden Mitgliederbestand. Das BayLfV überprüft daher nicht jedes Mitglied einer extremistischen Bestrebung bezüglich seiner Arbeitsstelle.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.